

Curriculum

Doktoratsstudium

an der Universität für Musik und
darstellende Kunst Wien

gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 (UG) i.d.g.F.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans in Studienangelegenheiten Bereich Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien vom 19. April 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Juni 2006

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans für den Bereich Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien vom 28. Jänner 2009; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 27. Mai 2009

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans für den Bereich Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien vom 19. April 2011, 11. Jänner 2012 sowie 14. März 2012; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26. April 2012

§ 1 Ziele und Einrichtung

(1) Das Doktoratsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat gemäß § 51 Abs 2 Z 12 UG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in den §§ 2 und 3 UG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern. Interdisziplinarität wird angestrebt.

§ 2 Zulassung und Studiendauer

(1) Zulassungsvoraussetzung: Abschluss eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Diplom- bzw. Magister-/Masterstudiums oder eines Lehramtsstudiums nach AHStG, UniStG oder UG oder eines Diplomstudiums gemäß KHStG, sofern der fachliche Bezug zu einem an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vertretenen wissenschaftlichen Fach gegeben ist.

(2) Die Zulassung kann auch aufgrund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs 1 genannten Diplomstudien oder Magisterstudien gleichwertig ist, sowie aufgrund eines gleichwertigen Studienabschlusses, der für das angestrebte Dissertationsthema als facheinschlägig bezeichnet werden kann, erfolgen. Gleichwertigkeit und Facheinschlägigkeit sind vom Rektorat zu prüfen. Bei dieser Prüfung kann das entsprechende entscheidungsbefugte Kollegialorgan in Studienangelegenheiten beigezogen werden.

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium ist gemäß § 5 Abs 3 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, i.d.g.F. auch aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges möglich.

(4) Weitere qualitative Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium sind ein starker inhaltlicher Konnex des gewählten Dissertationsthemas zum absolvierten Vorstudium und eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Beschäftigung mit dem vom gewünschten Dissertationsthema behandelten Kunstbereich. Die Zulassungswerberin/der Zulassungswerber hat unter Nennung des voraussichtlichen Themas (Arbeitstitel) sowie des Fachs und der Fachvertreterin/des Fachvertreters, die/der sich für die Betreuung bereit erklärt hat, einen Antrag auf Zulassung inklusive eines Konzepts, eines Motivationsschreibens und einer Literaturliste zum gewählten Thema an das Rektorat zu stellen.

(5) Der Themenbereich des Dissertationsvorhabens muss dem Fach der wissenschaftlichen *venia docendi* gemäß § 24 des studienrechtlichen Satzungsteils der Betreuerin/des Betreuers zurechenbar sein.

(6) Das Doktoratsstudium besteht aus zwei Phasen in der Dauer von 2+4 Semestern. Die erste Phase (Exposé-Phase) wird mit einer Prüfung über das Exposé und fachliche Inhalte (Fachprüfung) abgeschlossen; die zweite Phase (Forschungs-Phase) mit einer öffentlichen Disputation der Dissertation.

(7) Wenn die Zulassung aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges erfolgte, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und eine Verlängerung der Dauer der Exposé-Phase des Doktoratsstudiums um höchstens 2 Semester vorgeschrieben werden.

(8) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind gemäß § 78 UG auf Antrag der/des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(9) Die Betreuerin/der Betreuer ist aus dem Kreis der an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemäß § 24 des studienrechtlichen Satzungsteils zur Betreuung Berechtigten auszuwählen. Wenn keine Betreuerin/kein Betreuer gefunden wird, muss eine solche/ein solcher vom Rektorat zugewiesen werden.

§ 3 Exposé-Phase

(1) Die Exposé-Phase dauert 2 Semester. Diese hat an der Vertiefung des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens und der Kontextualisierung des Dissertationsthemas mit den beteiligten Disziplinen zu dienen. Konkret dient sie der Erarbeitung eines Exposés und der Vorbereitung auf die Fachprüfung.

(2) Mit der Betreuerin/dem Betreuer (die/der gegebenenfalls eine Co-Betreuerin/einen Co-Betreuer hinzuziehen kann) sind alle anfallenden fachlichen und praktischen Fragen in Hinblick auf den Fortschritt der Arbeit zu besprechen.

(3) Pflichtfächer der Exposé-Phase (8 Wochenstunden):

DissertantInnenseminar 01 (Geschichte und Methoden des Faches), SE 2st., 8 ECTS-Credits,

Forschungsseminar 01 (unabhängig vom Dissertationsthema), SE 2st., 8 ECTS-Credits,

Überblicksvorlesung (Aktuelle Tendenzen des Faches), VK 2st., 8 ECTS-Credits,

DissertantInnenkolleg 01 (fachübergreifend mit wissenschaftstheoretischen Fragestellungen), KO Blockveranstaltung 2st., 4 ECTS-Credits.

(4) Die Pflichtlehrveranstaltungen können (im Ausmaß von max. 4 Semesterstunden) auch an anderen Universitäten besucht werden. Sie dürfen nicht im Rahmen von Diplom- oder Masterstudien absolviert worden sein. Die Betreuerin/der Betreuer kann zur Behebung von Wissens- und Vorbildungslücken den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen dringend anraten.

(5) Bei Vorliegen der geforderten Kenntnisse und Inhalte der Exposé-Phase gemäß § 3 Abs 1 kann auf Antrag der/des Studierenden die Dauer der Exposé-Phase verkürzt werden, wodurch die Forschungs-Phase entsprechend verlängert wird. Der Antrag ist an das gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG eingerichtete monokratische Organ zu richten.

§ 4 Exposé

(1) Das Exposé (30 ECTS-Credits) erläutert das Thema der geplanten Arbeit, gibt eine kurze Literaturübersicht mit Charakterisierung der aktuellen Diskussion und skizziert den projektierten Untersuchungsgang und die anzuwendenden Methoden. Es ist in der Regel in deutscher Sprache im Umfang von ca. 15 Seiten abzufassen. Das Exposé kann auch in Englisch abgefasst werden, wenn alle Betreuerinnen/Betreuer zustimmen. Der Umfang ist mit der Betreuerin/dem Betreuer abzustimmen. Ein Abstract von maximal 1 Seite in Deutsch und Englisch ist beizufügen.

(2) Bei den Vorarbeiten zum Exposé ist gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Co-Betreuerin/ein Co-Betreuer zu finden. Dabei kann die Co-Betreuerin/der Co-Betreuer auch von einer anerkannten ausländischen Universität oder von einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung kommen. Die Betreuerinnen/die Betreuer sind aus dem Kreis der Lehrenden mit wissenschaftlicher *venia docendi* gemäß § 24 des studienrechtlichen Satzungsteils zu wählen. Diese Person ist spätestens bei der Anmeldung zur Fachprüfung dem Rektorat bekanntzugeben und vom Rektorat am Beginn der Forschungs-Phase, sofern dem keine rechtlichen oder faktischen Bedenken entgegenstehen, auch zu beauftragen.

§ 5 Bewertung des Exposés, Fachprüfung

(1) Die abschließende Prüfung wird vor einer durch das Rektorat einzusetzenden Kommission abgelegt. Diese besteht aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre (Vorsitz) oder einer von ihr/ihm nominierten Person, der Betreuerin/dem Betreuer und einem von dem für das Doktoratsstudium zuständigen entscheidungsbefugten Kollegialorgan in Studienangelegenheiten zu entsendenden Mitglied dieser Kommission. Eine Co-Betreuerin/ein Co-Betreuer kann als beratendes Mitglied vom Rektorat eingesetzt werden. Die Prüfung umfasst die Verteidigung des Exposés und einen allgemeinen Teil, in welchem die Kandidatin/der Kandidat an drei vorher zu vereinbarenden

Teilgebieten ihre/seine Beherrschung der sachlichen und methodischen Grundlagen des gewählten Faches nachzuweisen hat.

(2) Die Fachprüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgelegt, kann aber auch in Englisch erfolgen, wenn alle Mitglieder der Kommission zustimmen.

(3) Ein positiver Abschluss berechtigt zum Übertritt in die Forschungs-Phase.

(4) Sofern nicht wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind, sind nach dem positiven Abschluss der Exposé-Phase Thema und Abstract auf der Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu veröffentlichen.

§ 6 Forschungs-Phase

(1) Die Forschungs-Phase dauert 4 Semester. Sie hat die selbständige Bewegung im Fach und die dem Thema entsprechende Spezialisierung zum Ziel. Konkret dient sie der Abfassung der Dissertation.

(2) Mit Beginn der Forschungs-Phase werden die Betreuerinnen/die Betreuer sowie das Thema verbindlich festgelegt. Das Thema der Dissertation muss den Fächern der wissenschaftlichen *venia docendi* gemäß § 24 des studienrechtlichen Satzungsteils der Betreuerinnen/der Betreuer zurechenbar sein.

(3) Die Co-Betreuerinnen/Co-Betreuer sind am Beginn der Forschungs-Phase vom Rektorat zu beauftragen.

(4) Pflichtfächer der Forschungs-Phase (8 Wochenstunden):

DissertantInnenseminar 02, SE 2st., 8 ECTS-Credits,

Privatissimum, PV 2st., 8 ECTS-Credits,

Forschungsseminar 02 (unabhängig vom Dissertationsthema), SE 2st., 8 ECTS-Credits,

DissertantInnenkolleg 02, Blockveranstaltung, KO 2st., 8 ECTS-Credits.

(5) Das DissertantInnenkolleg 02 dient dem wissenschaftlichen Diskurs innerhalb des Kreises der Dissertantinnen/Dissertanten und kann in Form einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung (Tagung) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien stattfinden. Den Dissertantinnen/Dissertanten wird in Form eines Referats sowie in Diskussionen und Arbeitsgruppen ermöglicht, die Forschungsergebnisse zu präsentieren, gleichzeitig erweist sich die gegebenenfalls öffentliche Darstellung als Bewährungsprobe der Forschungsleistungen der Dissertantinnen/Dissertanten wie auch der gesamten Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Das DissertantInnenkolleg bietet höhersemestrigen Dissertantinnen/Dissertanten die Möglichkeit, die Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung zu übernehmen und ihren Ablauf mitzugestalten. Das DissertantInnenkolleg findet nach Möglichkeit ein- bis zweimal jährlich statt.

(6) Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien strebt eine intensive Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen an. Insbesondere sollen auch disziplinenübergreifende Dissertationen ermöglicht und gefördert werden. Die Dissertantinnen/Dissertanten sollen dazu angeregt werden, sich an internationalen Forschungsprojekten zu beteiligen. Die entsprechenden Institute der jeweiligen Betreuerinnen/Betreuer werden durch die Entwicklung von Forschungsschwerpunkten (etwa im Rahmen des vom FWF angebotenen Programms eines „Doktoratskollegs – DK“) hochqualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter heranbilden.

§ 7 Dissertation

(1) In der Dissertation dokumentiert die Dissertantin/der Dissertant ihre/seine Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung. Auf methodisch und wissenschaftstheoretisch einwand-

freie Weise behandelt die Dissertation ein signifikantes Problem des Faches im Kontext der internationalen akademischen Diskussion.

(2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, kann aber auch in Englisch vorgelegt werden, wenn alle Betreuerinnen/Betreuer zustimmen.

(3) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Institutsleiterin oder der Institutsleiter des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat. Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

(4) Für die Einreichung der Dissertation zur Beurteilung ist von der Dissertantin/dem Dissertanten ein Abstract (Kurzfassung der Dissertation) in Deutsch und Englisch und ein kurzgefasster Lebenslauf zu verfassen, die der Dissertation beizufügen sind.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

Die abgeschlossene Dissertation (90 ECTS-Credits) ist beim Rektorat zur Beurteilung einzureichen, welches unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse zwei Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer mit wissenschaftlicher *venia docendi* gemäß § 24 des studienrechtlichen Satzungsteils mit der Beurteilung beauftragt. Eine Beurteilerin/ein Beurteiler ist jedenfalls die Betreuerin/der Betreuer. Im Interesse der Einbindung in die nationale und internationale Forschungslandschaft wird angestrebt, eine/einen der Beurteilenden von einer anderen Universität zu bestellen.

§ 9 Disputation

(1) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Disputation sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den im § 6 festgelegten Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation.

(2) In der Disputation verteidigt die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Dissertation vor einem Prüfungssenat. Der Prüfungssenat besteht aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, die/der den Vorsitz innehat, oder einer von ihr/ihm nominierten Person und zwei weiteren Prüferinnen/Prüfern. Es sind Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer mit einer wissenschaftlichen *venia docendi* gemäß § 24 des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis vom Rektorat heranzuziehen. Wenn die zwei weiteren Prüferinnen/Prüfer nicht mit den Beurteilerinnen/Beurteilern ident sind, können letztere zusätzlich vom Rektorat in den Prüfungssenat bestellt werden.

(3) Zeitgleich mit der fristgerechten Einladung zur Disputation an die Dissertantin/den Dissertanten und die Mitglieder des Prüfungssenates erfolgt die Einladung an die Mitglieder des für das Doktoratsstudium zuständigen entscheidungsbefugten Kollegialorgans in Studienangelegenheiten sowie die Information der akademischen Öffentlichkeit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durch entsprechende Maßnahmen (Ort und Datum der Disputation). Die Mitglieder der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien können nach Maßgabe der Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an der Disputation teilnehmen.

(4) Die Dissertation steht wenigstens 14 Tage vor der Disputation den Mitgliedern des Prüfungssenates zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(5) Die Disputation hat den Charakter einer vertieften wissenschaftlichen Aussprache, die zeigen soll, dass die Dissertantin/der Dissertant zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme fähig ist, die sachlichen und methodischen Grundlagen ihrer/seiner Dissertation darzustellen weiß sowie diese in den Problemzusammenhang ihres/seines Faches einordnen kann und darüber hinaus neuere Entwicklungen ihres/seines Faches kennt.

(6) Die Dissertantin/der Dissertant eröffnet die Disputation mit einem kurzen Vortrag über Probleme der Dissertation. Disputierende sind ausschließlich die Dissertantin/der Dissertant und die Mitglieder des Prüfungssenates.

(7) Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, kann aber auch in Englisch erfolgen, wenn alle Mitglieder des Prüfungssenats zustimmen.

§ 10 Abschluss des Doktoratsstudiums

Die abschließende Beurteilung des Doktoratsstudiums ergibt sich aus den Benotungen von Dissertation und Disputation und erfolgt gemäß § 73 Abs 3 UG.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist von der Dissertantin/dem Dissertanten zu veröffentlichen. Unter Berücksichtigung des § 86 UG können nach Möglichkeit folgende Formen der Veröffentlichung in Betracht kommen: der Dissertationsdruck (in gebundener Form), die Publikation in einem Verlag, die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder über das Medium Mikrofilm/Mikrofiche, CD-ROM oder Internet.

(2) Das Institut der jeweiligen Betreuerin/des jeweiligen Betreuers unterstützt im Rahmen seiner personellen, strukturellen und finanziellen Möglichkeiten die Veröffentlichung bestmöglich.

(3) Die Universitätsbibliothek und die nach dem Organisationsplan für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienstleistungseinrichtung erhalten unter Berücksichtigung des § 86 Abs 2 UG die Erlaubnis, die Kurzfassung der Dissertation auch in eigenen Medien aufzunehmen, um damit die Verbreitung zusätzlich zu unterstützen.

§ 12 Doktorgrad

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums nach der positiven Ablegung der Disputation den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (PhD)“ durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

§ 13 Ziele der Lehrveranstaltungen

DissertantInnenkolleg

Ziel:

Einbindung in eine interdisziplinäre Forschungsgemeinschaft, Präsentations- und Diskursfähigkeit, interdisziplinäres Denken.

DissertantInnenseminar 01 und 02

Ziel:

Beherrschung der für das Dissertationsthema relevanten Methodik, Präsentation von wesentlicher aktueller Fachliteratur, Fähigkeit, das Dissertationsthema in einem Exposé stringent darzustellen.

Privatissimum

Ziel:

Kompetenz, das eigene Dissertationsprojekt methodologisch und inhaltlich im Fach zu positionieren sowie Quellen und Methodik klar darzustellen.

Überblicksvorlesung

Ziel:

Horizontenerweiterung, Verständnis für die Breite des Faches und die möglichen Ansätze. Den Dissertantinnen/Dissertanten soll eine Hilfestellung geboten werden, sich mit ihrem Thema methodisch und inhaltlich in den aktuellen Fachdiskurs einzuordnen.

Forschungsseminar 01 und 02

Ziel:

Erwerb von Erfahrungen im Umgang mit fachübergreifenden Ansätzen über das jeweilige Dissertationsthema hinaus.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die ein Doktoratsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des gegenständlichen Curriculums betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

§ 15 Inkrafttreten

Das gegenständliche Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.